

## **Statuten des Angestelltenverbands Roche Basel**

## **Geschäftsreglement der Organe des An- gestelltenverbandes Roche Basel**

**Statuten  
des Angestelltenverbands Roche Basel**

*gültig ab 17. März 2022*

## Inhaltsverzeichnis

### Statuten des Angestelltenverbands Roche Basel

§1	Name, Sitz und Zweck .....	5
1.1.	Name .....	5
1.2.	Zweck .....	5
§2	Mitgliedschaft .....	6
2.1.	Grundsatz .....	6
2.2.	Aktivmitglieder .....	6
2.3.	Pensioniertenmitglieder .....	6
2.4.	Beginn der Mitgliedschaft .....	6
2.5.	Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
2.6.	Rechte und Pflichten .....	7
§3	Organisation .....	7
3.1.	Die Generalversammlung .....	7
3.1.1.	Aufgaben und Zuständigkeiten .....	7
3.1.2.	Einberufung der ordentlichen Generalversammlung .....	7
3.1.3.	Ausserordentliche Generalversammlung .....	8
3.1.4.	Wahlen und Abstimmungen .....	8
3.2.	Der Vorstand .....	9
3.3.	Der geschäftsführende Vorstand (gfv) .....	9
3.3.1.	Aufgaben und Zuständigkeiten .....	9
3.4.	Standort-, Lernenden- und Pensioniertenvertreter .....	10
3.5.	Wahlen der Standortvertreter, Lernendenvertreter und des Pensioniertenvertreters .....	10
3.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (Revision) .....	11
3.6.1.	Aufgaben und Zuständigkeiten .....	11
3.7.	Der Beirat .....	11
3.7.1.	Aufgaben und Zuständigkeiten .....	11
3.8.	Sektionen des AVR .....	12
3.9.	AVR Forum Schweiz .....	12
3.9.1.	Aufgaben und Zuständigkeiten .....	12
§4	Geschäftsreglement .....	12

§5	Finanzierung und Rechnungswesen .....	12
§6	Statutenänderungen .....	12
§7	Auflösung des Vereins .....	13
§8	Schlussbestimmungen .....	13
§9	Bestandteile der Statuten .....	13
§1	Zweck .....	16
§2	Organisationsstruktur des AVR Basel .....	16
§3	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands .....	16
3.1.	Vorstand .....	16
3.2.	Geschäftsführender Vorstand (gfV) .....	17
3.3.	Wahlen / Abstimmungen .....	17
3.4.	Sitzungen .....	18
§4	Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder .....	18
4.1.	Präsident .....	18
4.2.	Vizepräsident .....	19
4.3.	Kassier .....	19
4.4.	Beisitzer im GfV .....	19
4.5.	Beisitzer im Vorstand, Standort-, Lernenden und Pensioniertenvertreter .....	19
§5	Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirats .....	19
§6	Aufgaben und Zuständigkeiten des Sekretariats .....	20
§7	Aufgaben und Zuständigkeiten des AVR Forums Schweiz .....	20
§8	Schlussbestimmungen .....	21
§9	Anlagen .....	21

## §1 Name, Sitz und Zweck

### 1.1. Name

---

Unter dem Namen «Angestelltenverband Roche», im Folgenden «AVR» genannt, besteht mit Sitz in Basel ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der AVR ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen oder weiblichen Geschlechts gleichermaßen ausgeführt werden.<sup>1</sup>

Der AVR bezweckt die Vertretung sämtlicher im Einzelarbeitsvertrag (EAV) angestellten Arbeitnehmer im Sinne des Bundesgesetzes über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz) derjenigen Roche-Gesellschaften, die in der Grundsatzvereinbarung, die zwischen dem AVR und der Geschäftsleitung der F. Hoffmann-La Roche AG abgeschlossen worden ist (Grundsatzvereinbarung), aufgelistet sind.

### 1.2. Zweck

---

Der AVR fördert und wahrt die Interessen der Mitarbeitenden und Pensionierten der Firma F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, und affilierter Roche-Gesellschaften in der Schweiz gemäss Grundsatzvereinbarung. Der AVR bezweckt insbesondere, Gesprächspartner für seine Mitglieder und alle Mitarbeitenden, die in der Grundsatzvereinbarung erwähnt sind, zu sein und ihre Interessen gegenüber der Geschäftsleitung der F. Hoffmann-La Roche AG zu vertreten. Er ist damit eine legitimierte Vertretung der Angestellten gemäss Mitwirkungsgesetz und gemäss BVG.

Zudem will der AVR mithelfen, Lösungen für Mitarbeitende auszuarbeiten, die in Konfliktsituationen geraten sind, speziell auch, um Härtefälle zu vermeiden. Der AVR will auf ein gutes gegenseitiges Vertrauen zwischen den Arbeitnehmern und der Firmenleitung hinarbeiten. Zu diesem Zweck hat er eine Grundsatzvereinbarung mit dem Arbeitgeber abgeschlossen.

Der AVR kann mit anderen Arbeitnehmerorganisationen zusammenarbeiten oder sich mit solchen zusammenschliessen.

Der AVR fördert und wahrt den Zusammenhalt der Mitglieder.

Im Weiteren bemüht sich der AVR auch um die Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder und aller Mitarbeitenden im EAV.

Der AVR kann im Rahmen dieses Zwecks kommerzielle Aktivitäten entfalten, ohne ein kaufmännisches Gewerbe zu betreiben.

---

<sup>1</sup> Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen und Funktionen beziehen sich auf beide Geschlechter

## §2 Mitgliedschaft

### **2.1. Grundsatz**

---

Mitglieder des AVR können alle Mitarbeitenden der F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, und affiliiertes Gesellschaften in der Schweiz werden.

### **2.2. Aktivmitglieder**

---

Aktivmitglieder des AVR können alle Mitarbeitenden der F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, und affiliiertes Gesellschaften gemäss Grundsatzvereinbarung werden.

### **2.3. Pensioniertenmitglieder**

---

Pensionierte der F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, und Pensionierte affiliiertes Roche-Gesellschaften sind gemäss Grundsatzvereinbarung Pensioniertenmitglieder, sofern sie zum Zeitpunkt der Pensionierung bereits Aktivmitglieder waren. Pensioniertenmitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Im Übrigen sind ihre Mitgliedschaftsrechte auf die in den Statuten ausdrücklich genannten Rechte beschränkt.

### **2.4. Beginn der Mitgliedschaft**

---

Das BeitrittsgeSuch ist schriftlich an das Sekretariat des AVR zu richten. Der gfv kann in besonders begründeten Fällen eine Aufnahme verweigern. In diesem Fall steht der betroffenen Person innert 20 Arbeitstagen seit Zustellung der ablehnenden Mitteilung das Rekursrecht zuhanden des Beirats zu.

Personen, welche sich um den AVR besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, auch wenn sie nicht bei der F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, oder affiliiertes Gesellschaften in der Schweiz angestellt sind oder waren.

### **2.5. Beendigung der Mitgliedschaft**

---

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Pensionierung wird die Aktivmitgliedschaft automatisch in eine Pensioniertenmitgliedschaft überführt. In den übrigen Fällen erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch beenden.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe im Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden.

## **2.6. Rechte und Pflichten**

---

Den Mitgliedern stehen alle Rechte zu, welche ihnen gemäss Gesetz und Statuten vorbehalten sind, insbesondere die Teilnahme an allen Aktivitäten des AVR. Die Mitglieder bemühen sich, das Ansehen des AVR gegen aussen zu wahren und die positive Entwicklung des AVR zu fördern.

## **§3 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand (geschäftsführender Vorstand [gfV], Standortvertreter und Pensioniertenvertreter)
- das AVR Forum Schweiz
- die Rechnungsprüfungskommission (Revision)
- der Beirat
- die Sektionen des AVR

## **3.1. Die Generalversammlung**

---

### **3.1.1. Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Entgegennahme der Jahresberichte der Standortvertreter und des Beirats
- Wahlen:
  - Namentliche Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers
  - Namentliche Wahl der Beisitzer
  - Namentliche Wahl der Rechnungsrevisoren
  - Namentliche Wahl der Mitglieder des Beirats
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Behandlung fristgemäss eingereichter Anträge
- Änderungen der Statuten und des Geschäftsreglements
- Ratifizierung von (mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder sowie elektronisch abgegebene Stimmen):
  - Grundsatzvereinbarung mit dem Arbeitgeber
  - Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Arbeitnehmerorganisationen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins  
sowie alle ihr von Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte

### **3.1.2. Einberufung der ordentlichen Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung per E-Mail oder Briefpost mit Angabe der Traktanden angekündigt. Weitere Anträge, sofern sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen, müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich per E-Mail oder Briefpost eingereicht werden. Sollten wichtige Gründe dafür sprechen, so kann die Generalversammlung auch später im selben Jahr durchgeführt werden.

Über Geschäfte, die nicht gehörig und fristgemäss angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Diese sind jedoch vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

### 3.1.3. Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder falls mindestens ein Zwanzigstel aller Aktivmitglieder dies unter Angabe der Traktanden schriftlich per E-Mail oder per Briefpost beim Vorstand beantragt. Der Vorstand hat die Versammlung innert 60 Tagen einzuberufen.

Für die Unterschriftensammlung können über den Beirat die administrativen Einrichtungen des AVR-Sekretariats benutzt werden.

### 3.1.4. Wahlen und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder aus dem Kreis der im Einzelarbeitsvertrag angestellten Mitarbeitenden.

Die Pensioniertenmitglieder sind nur bei Abstimmungen, welche die Änderung ihrer Mitgliedschaftsrechte betreffen, sowie bei der Wahl ihres Vertreters in den Vorstand stimmberechtigt.

Die Sektionsvertreter sind an der Generalversammlung mit je einer Stimme vertreten.

Die Beschlussfassung erfolgt entweder anlässlich der Generalversammlung vor Ort oder alternativ im Rahmen einer schriftlichen Beschlussfassung mittels Brief, E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform. Eine Kombination dieser Varianten ist ebenfalls zulässig.

Der gFV ergreift für die gewählte Form der Beschlussfassung geeignete technische Massnahmen, um sicherzustellen, dass die mehrfache Stimmabgabe verhindert wird.

Bei Wahlen oder Abstimmungen gilt - sofern nicht ausdrücklich gemäss Statuten andere Modi angewendet werden müssen - das absolute Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung sind Wahlen und Abstimmungen schriftlich und geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl oder Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Durch Beschluss des Vorstands oder durch Beschluss der Generalversammlung oder auf Antrag eines Zwanzigstels der Aktivmitglieder kann ein Geschäft der Urabstimmung durch die Aktivmitglieder unterbreitet werden.

## **3.2. Der Vorstand**

---

In den Vorstand können alle AVR-Mitglieder im EAV, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, gewählt werden. Dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehende Mitglieder sind nicht als Vorstandsmitglieder wählbar. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Präsident, Vizepräsident, Kassier und Beisitzer), den Standortvertretern (StOV), Beisitzer im Gesamtvorstand und dem Pensioniertenvertreter.

- a) Die Mitglieder des gfV sowie Beisitzer im Gesamtvorstand werden durch die Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- b) Die Standort-, Lernenden- und Pensioniertenvertreter sind ebenfalls Mitglieder des Vorstands und werden gemäss separatem Wahlverfahren gewählt. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt der Vorstand.
- c) Der Pensioniertenvertreter wird durch die Passivmitglieder gewählt und ist ebenfalls Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand nimmt die statutarischen Pflichten wahr und ist als Ganzes gegenüber den Mitgliedern verantwortlich.

Alle wichtigen Entscheide, die nicht der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen, müssen vom Vorstand gebilligt werden.

Die detaillierten Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands sind im Geschäftsreglement festgehalten.

## **3.3. Der geschäftsführende Vorstand (gfV)**

---

Ihm gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- weitere Mitglieder (Beisitzer), die durch den Vorstand bestimmt werden und an der Generalversammlung gewählt werden

### **3.3.1. Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der gfV erledigt die laufenden Geschäfte, verwaltet den Verein und vertritt den AVR nach aussen.

Die detaillierten Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen gfV-Mitglieder, die Vertretungs- und Unterschriftsberechtigung sind im Geschäftsreglement festgehalten.

### 3.4. Standort-, Lernenden- und Pensioniertenvertreter

---

Als Standortvertreter sind sämtliche im Einzelarbeitsvertrag angestellte Arbeitnehmer am jeweiligen Standort wählbar.

Als Lernendenvertreter sind sämtliche als Lernenden angestellte Arbeitnehmer am jeweiligen Standort wählbar.

Die Amtsperiode der Standort-, Lernenden- & Pensioniertenvertreter beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode beginnt bzw. endet jeweils mit dem Tag der Auszählung der Stimmen.

Die Standort- und Lernendenvertreter werden durch die Aktivmitglieder am jeweiligen Standort gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich oder elektronisch mittels elektronischer Abstimmungsplattform; gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Nichtmitglieder, welche zu Standort- oder Lernendenvertretern gewählt werden, werden mit der Wahl für die Dauer ihrer Amtsperiode Mitglieder.

Standortvertreter sind nach erfolgter Wahl stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands.

Der Pensioniertenvertreter wird durch die Pensioniertenmitglieder analog der Standortvertreter gewählt.

Die Zahl der Standort-/ Pensioniertenvertreter sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind im Punkt 3.5 beschrieben.

**Aufgaben der Standortvertreter** Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Standort- und Lernendenvertreter sind im Geschäftsreglement festgehalten.

### 3.5. Wahlen der Standortvertreter, Lernendenvertreter und des Pensioniertenvertreters

---

Die Wahl der Standortvertreter, des Lernendenvertreters und des Pensioniertenvertreters finden alle 2 Jahre statt, vorzugsweise im Herbst. Die Anzahl der Standort-, Lernenden- und Pensioniertenvertreter wird vom Vorstand festgelegt. Die Ernennung einer Wahlkommission ist nicht nötig. Es muss keine aussenstehende Person (z.B. ein Notar) als Beobachter beigezogen werden. Zum Auszählen der Stimmzettel oder Auswertung der elektronischen Stimmen können beliebig viele Mitglieder beigezogen werden. Das Auszählen sollte von mindestens einem Mitglied des gfV begleitet und überwacht werden. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen bekommen (kein absolutes Mehr). Sollte eine Nachzählung verlangt werden, würde sich der Beizug eines Notars empfehlen. Damit eine Nachzählung möglich ist, müssen die Stimmzettel mind. einen Monat lang ab dem Aushang der Resultate aufbewahrt werden (ZGB Art. 75). Auch die elektronische Stimmen müssen für diese Periode gespeichert werden. Der Aushang mit den Wahlergebnissen und die Briefe an die gewählten Standortvertreter werden unterschrieben von Präsident, Vizepräsident und Kassier.

Kriterien für die Auswertbarkeit von Stimmzetteln:

Stimmzettel wird als eingegangen gezählt/ist gültig, wenn

- auf dem Stimmzettel mindestens einer der Kandidaten angekreuzt ist und keine Ungültigkeitskriterien erfüllt sind (Kumulieren ist nicht möglich, jeder Kandidat erhält nur eine Stimme)

Die elektronische Stimmabgabe wird so aufgesetzt, dass Ungültigkeitskriterien gar nicht erst möglich werden.

Stimmzettel wird als eingegangen gezählt/ist ungültig, wenn

- auf dem Stimmzettel mehr als die erlaubte Anzahl der wählbaren Kandidaten oder gar kein Kandidat angekreuzt sind
- auf dem Stimmzettel eine ehrverletzende Bemerkung angebracht ist

Stimmzettel wird nicht als eingegangen gezählt/ist ungültig, wenn

- der Stimmzettel nicht im offiziellen Wahlcouvert retourniert wird (muss im Ausland bekanntgemacht werden)
- der Stimmzettel später als 2 Arbeitstage nach dem Einsendeschluss eingegangen ist

### **3.6. Die Rechnungsprüfungskommission (Revision)**

---

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Amtszeit der Revisoren dauert zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **3.6.1. Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Rechnungsprüfungskommission obliegt die Pflicht, die Rechnung des Kalenderjahres zu überprüfen.

### **3.7. Der Beirat**

---

Der Beirat besteht als kollegiales Organ aus 3 bis 5 Mitgliedern, die keine Funktion in Vorstand, gfV oder Rechnungsprüfungskommission ausüben. Er wird von der Generalversammlung alternierend zum Vorstand für zwei Jahre gewählt.

#### **3.7.1. Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Beirat wacht darüber, dass die Geschäfte und Interessen des AVR durch den Vorstand im Sinne der Statuten und des Auftrages der Generalversammlung wahrgenommen werden.

Seine detaillierten Aufgaben und Zuständigkeiten sind im Geschäftsreglement festgehalten.

### **3.8. Sektionen des AVR**

---

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sektionen sind in den jeweiligen Statuten und Geschäftsreglementen der Sektionen festgehalten.

Der gfV des AVR vertritt die Interessen der Sektionen in den Verhandlungen mit der Geschäftsleitung der F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, gemäss Grundsatzvereinbarung. Die relevanten Verhandlungspositionen des AVR werden im Rahmen des AVR Forum Schweiz vorgängig abgesprochen.

Die Sektionen sind als Aktivmitglieder des AVR mit je einer Stimme an der Generalversammlung vertreten.

### **3.9. AVR Forum Schweiz**

---

Die Mitglieder des Forums sind die gfV des AVR sowie je zwei Vertreter der Sektionsvorstände (in der Regel Präsident und Vizepräsident). Die Leitung des Forums obliegt dem gfV des AVR. Das Forum fungiert als beratendes Gremium ohne Beschlussfassung und ohne Abstimmung.

#### **3.9.1. Aufgaben und Zuständigkeiten**

Das Forum behandelt Geschäfte, welche einen nationalen Charakter haben. Die Mitglieder vertreten hierbei die Interessen der einzelnen lokalen Verbände bzw. Sektionen.

## **§4 Geschäftsreglement**

Das Geschäftsreglement enthält die detaillierten Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands, des gfV, der Standortvertreter, des Pensioniertenvertreters, des AVR Forum Schweiz und des Beirats und ist ergänzender Bestandteil dieser Statuten.

Anträge auf Änderungen werden an den Vorstand gerichtet und nach deren Beratung und Formulierung der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§5 Finanzierung und Rechnungswesen**

Der AVR finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Kapitalerträgen und Erträgen aus kommerzieller Tätigkeit. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sowie Pensionierte sind von der Beitragspflicht befreit.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung wird von zwei Revisoren geprüft.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **§6 Statutenänderungen**

Anträge auf Änderung der Statuten werden den Mitgliedern nach erfolgter Beratung durch den Vorstand zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich per Post oder E-Mail zugesandt.

Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen an der Generalversammlung oder an der Urabstimmung.

## §7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Zweidrittelmehrheit anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann ein Zwanzigstel der Mitglieder, nach Ablauf von 30 Tagen, eine Urabstimmung zur Frage der Auflösung verlangen. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.

Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens entscheidet die anschliessend einzuberufende Generalversammlung.

## §8 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. März 2022 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 20. März 2014 und treten mit Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

## §9 Bestandteile der Statuten

- Vorliegende Statuten
- Geschäftsreglement mit Organisationsstruktur

Basel, den

Namens des AVR

Präsident  
Adnan Tanglay

Vizepräsident  
Gernot Scharf



# **Geschäftsreglement der Organe des Angestelltenverbands Roche Basel**

*gültig ab 17. März 2022*

## §1 Zweck

Das Geschäftsreglement regelt die Rechte und Pflichten und beschreibt ergänzend zu den Statuten die Aufgaben der Organe des AVR Basel. Es legt die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands, insbesondere dessen Geschäftsführung sowie des Beirats, des AVR Forum Schweiz und des Sekretariats fest.

## §2 Organisationsstruktur des AVR Basel

Die ab 20. März 2014 gültige Organisationsstruktur des AVR Basel geht aus dem Organigramm hervor.

Die Organe sind die Generalversammlung (GV), der Beirat und die Rechnungsprüfungskommission sowie der Vorstand.

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand (gfV), den Beisitzern im Vorstand, den Standortvertretern, dem Lernendenvertreter und dem Pensioniertenvertreter zusammen.

Eine aktuelle Liste mit der namentlichen Zusammensetzung des Vorstands und des Beirats wird auf der AVR Homepage publiziert<sup>2</sup>.

## §3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

### 3.1. Vorstand

---

Der Vorstand entscheidet über alle Finanzangelegenheiten und legt den Verfügungsrahmen des gfV fest.

Verpflichtende Abmachungen (Verträge, Zusagen usw.) sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder des Sekretariats AVR Basel, davon mindestens einem gfV-Mitglied, zu unterschreiben.

Der Vorstand überwacht den Vollzug seiner Beschlüsse.

Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds über personelle Angelegenheiten, sofern diese Kompetenz nicht der GV vorbehalten ist.

Der Vorstand verpflichtet sich, Anfragen, Anträge und Anregungen, die ihm von Mitgliedern schriftlich unterbreitet werden, an der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu behandeln und den oder die Interpellanten über das Ergebnis innert 60 Tagen schriftlich zu unterrichten oder, falls die Behandlung länger dauert, einen Zwischenbericht abzugeben. Ausgenommen davon sind vertrauliche, persönliche Angelegenheiten.

Der Vorstand verpflichtet sich, auch spezielle Interessen von Minderheiten zu berücksichtigen.

---

<sup>2</sup> Die in diesen Geschäftsreglement verwendeten Personenbezeichnungen und Funktionen beziehen sich auf beide Geschlechter

Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren, die an den Vorstandssitzungen darüber berichten.

Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, sein Amt pflichtgemäss auszuüben und an einberufenen Sitzungen pünktlich und vorbereitet aktiv teilzunehmen. Ist eine Teilnahme nicht möglich, sind die Mitglieder gehalten, sich rechtzeitig abzumelden.

Mit der Unterzeichnung der Verschwiegenheitserklärung bei Mandatsantritt – oder bei Gästen vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn – verpflichten sich alle Sitzungsteilnehmer zur Verschwiegenheit.

Über alle Beschlüsse und Tätigkeiten ist Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern innert 10 Arbeitstagen zugänglich zu machen ist.

### **3.2. Geschäftsführender Vorstand (gfV)**

---

Der gfV ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig.

Der gfV vollzieht Beschlüsse der GV und des Vorstands.

Der gfV vertritt den AVR Basel in den Sitzungen des AVR Forum Schweiz und ist für die Leitung dieser Sitzungen verantwortlich.

Der gfV zieht bei Bedarf die entsprechenden Ressort- bzw. Standortverantwortlichen bei.

Der gfV führt Vertragsverhandlungen des AVR Basel mit Dritten, insbesondere mit Arbeitgebervertretern und anderen Verbänden.

Der gfV tritt wöchentlich zusammen. Wenn erforderlich kann durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei gfV-Mitgliedern eine weitere Sitzung einberufen werden.

Über alle Aktivitäten und gfV-Sitzungen wird Protokoll geführt, das allen Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Woche zugänglich gemacht wird.

### **3.3. Wahlen / Abstimmungen**

---

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder teilnehmen. Abstimmungen können auch elektronisch erfolgen. Für einen gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Standort-, Lernenden- und Pensioniertenvertreter sind nach erfolgter Wahl stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands.

Scheidet ein Standort-, Lernenden- oder Pensioniertenvertreter vorzeitig aus dem Vorstand aus, rückt automatisch der nächste mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ist dieser nicht in der Lage, das Amt anzunehmen, so werden die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sich vereinigten Stimmen angefragt. Ist kein weiterer Kandidat vorhanden, bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl vakant.

Die Amtszeit ausscheidender Standort-, Lernenden- und Pensioniertenvertreter endet mit dem Tag der Wahl.

Der Vorstand kann mit Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied von seinen Pflichten teilweise oder ganz entbinden. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bleibt der Generalversammlung vorbehalten.

Alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden dokumentiert und sind allen Vorstandsmitgliedern innert 10 Arbeitstagen zugänglich zu machen.

### **3.4. Sitzungen**

---

Der Vorstand versammelt sich regelmässig, mindestens jedoch 4 Mal im Jahr.

Mindestens 4 Mitglieder des Vorstands können, mit Angabe des Grunds, zusätzliche Vorstandssitzungen beim Präsidenten verlangen.

Gäste ohne Stimmrecht können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Über alle Sitzungen wird Protokoll geführt, in der Regel durch das Sekretariat oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern innert zwei Wochen zugänglich zu machen.

Die Termine für die regulären Vorstandssitzungen werden am Ende des Kalenderjahrs für das kommende Jahr festgelegt.

Einladungen zu Vorstandssitzungen sowie Dokumente zur Sitzung müssen allen Teilnehmenden mindestens 2 Arbeitstage im Voraus zugänglich gemacht werden.

Zu Beginn der Vorstandssitzung ist anhand der Präsenz der Vorstandsmitglieder die Beschlussfähigkeit festzustellen. Sollte diese nicht gegeben sein, können lediglich Punkte behandelt werden, zu denen kein Beschluss notwendig ist. Es steht dem Sitzungsleiter (im Normalfall der Präsident) frei, die Sitzung abzubrechen bzw. Sondersitzungen des Vorstandes einzuberufen.

Der Sitzungsleiter muss sicherstellen, dass jedem anwesenden Vorstandsmitglied die Möglichkeit gegeben wird, sich zu äussern. Aus Zeitgründen kann der Sitzungsleiter Wortmeldungen zeitlich begrenzen.

Die Sitzungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.

## **§4 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder**

### **4.1. Präsident**

---

Vorstands- und Geschäftsführung

Sitzungsvorbereitung und deren Leitung

Führung der Generalversammlung

Bekanntgabe der wesentlichen Ziele des Vorstands für das folgende Jahr

Repräsentanz nach innen und aussen

Koordination mit anderen Verbänden und Gremien

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Weiterentwicklung des AVR Basel

- durch Zielsetzungen
- mit Hilfe von eingesetzten Arbeitsgruppen

Entwicklung der Fachkompetenz und Ausbildung der Vorstandsmitglieder

Kontakt zu Rechtskonsulenten und zu Beratern

#### **4.2. Vizepräsident**

---

Mitglied des gfV

Vertretung des Präsidenten

#### **4.3. Kassier**

---

Mitglied des gfV

Budget und mittelfristige Finanzplanung

Finanzverwaltung und deren Koordination mit Ressorts

Führung der Buchhaltung

#### **4.4. Beisitzer im GfV**

---

Mitglied des gfV

Mitarbeit im gfV

Mitarbeit in Ressorts / Arbeitsgruppen, beziehungsweise deren Führung, einschliesslich der Definition der Aktivitäten sowie deren Umsetzung

#### **4.5. Beisitzer im Vorstand, Standort-, Lernenden und Pensioniertenvertreter**

---

Mitarbeit im Vorstand

Mitarbeit in Ressorts / Arbeitsgruppen, beziehungsweise deren Führung, einschliesslich der Definition der Aktivitäten sowie deren Umsetzung

Übernahme von Spezialaufgaben nach Auftrag des gfV und/oder Kommissionsarbeiten

Budget- und Finanzverwaltung der Ressorts/Arbeitsgruppen in Zusammenarbeit mit dem Kassier

Rechenschaft / Bericht gegenüber dem Vorstand

Wahrnehmung von organisatorischen Aufgaben

Beratung und Betreuung der Mitarbeitenden im EAV bzw. der Pensionierten

## **§5 Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirats**

Der Beirat wacht darüber, dass die Geschäfte und Interessen des AVR Basel durch den Vorstand im Sinne der Statuten und des Auftrags der GV wahrgenommen werden.

Der Beirat hat primär eine Ombudsfunktion. Er tut dies durch neutrale Beratung und Vermittlung, unter absoluter Gewährung der Vertraulichkeit.

Der Beirat hat das Recht, in seiner Ombudsfunktion entsprechende Massnahmen, wie z.B. die Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung, zu ergreifen.

Der Beirat kann sowohl von Vorstandsmitgliedern als auch von anderen Mitgliedern angesprochen werden.

Der Beirat sorgt dafür, dass Anträge von Mitgliedern oder von Mitgliedergruppen, die an ihn gerichtet sind, innert 20 Tagen behandelt werden.

Der Beirat kann Einsicht in alle dazu relevanten Dokumente verlangen.

Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle Einrichtungen des AVR benutzen. Insbesondere stehen ihm das Sekretariat und die dem AVR gewährten Dienstleistungen der Firma zur Verfügung.

Über finanzielle Unterstützungsbegehren, z.B. für das Einholen von Expertisen oder Rechtsberatungen, entscheidet ausschliesslich der Vorstand.

## §6 Aufgaben und Zuständigkeiten des Sekretariats

Verwaltung und Administration der Vereinsgeschäfte

Bearbeitung der Anträge auf Mitgliedschaft

Vorbereitung der Vorstands- und gfV-Sitzungen

Korrespondenz

Teilnahme an den Sitzungen und Führen der Protokolle z.B. über:

- Generalversammlungen
- Vorstandssitzungen
- gfV-Sitzungen

Alle wichtigen Dokumente des AVR, insbesondere Sitzungsprotokolle des Vorstandes, sowie des gfV und diverser Ressorts, Arbeitsgruppen und Kommissionen, falls erforderlich, werden vom Sekretariat verwaltet.

## §7 Aufgaben und Zuständigkeiten des AVR Forums Schweiz

Das Forum versammelt sich bei Bedarf.

Das Forum berät über Angelegenheiten mit nationalem Charakter.

Das Forum gibt Empfehlungen an die jeweiligen AVR-Vertretungen weiter.

Über alle Sitzungen wird Protokoll geführt, in der Regel durch das Sekretariat oder durch ein anderes Mitglied des Forums.

Der gfV des AVR ist für die Leitung des Forums verantwortlich.

## §8 Schlussbestimmungen

Das Geschäftsreglement der Organe des AVR Basel ist ergänzender Bestandteil der Statuten des AVR Basel. Es ist von der Generalversammlung vom 17. März 2022 genehmigt worden, ersetzt dasjenige vom 20. März 2014 und tritt sofort in Kraft.

Anträge auf Änderungen des Geschäftsreglements der Organe des AVR Basel werden nach Beratung durch den Vorstand den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Generalversammlung zugesandt.

## §9 Anlagen

Organisationsstruktur des Angestelltenverbands Roche

Basel,

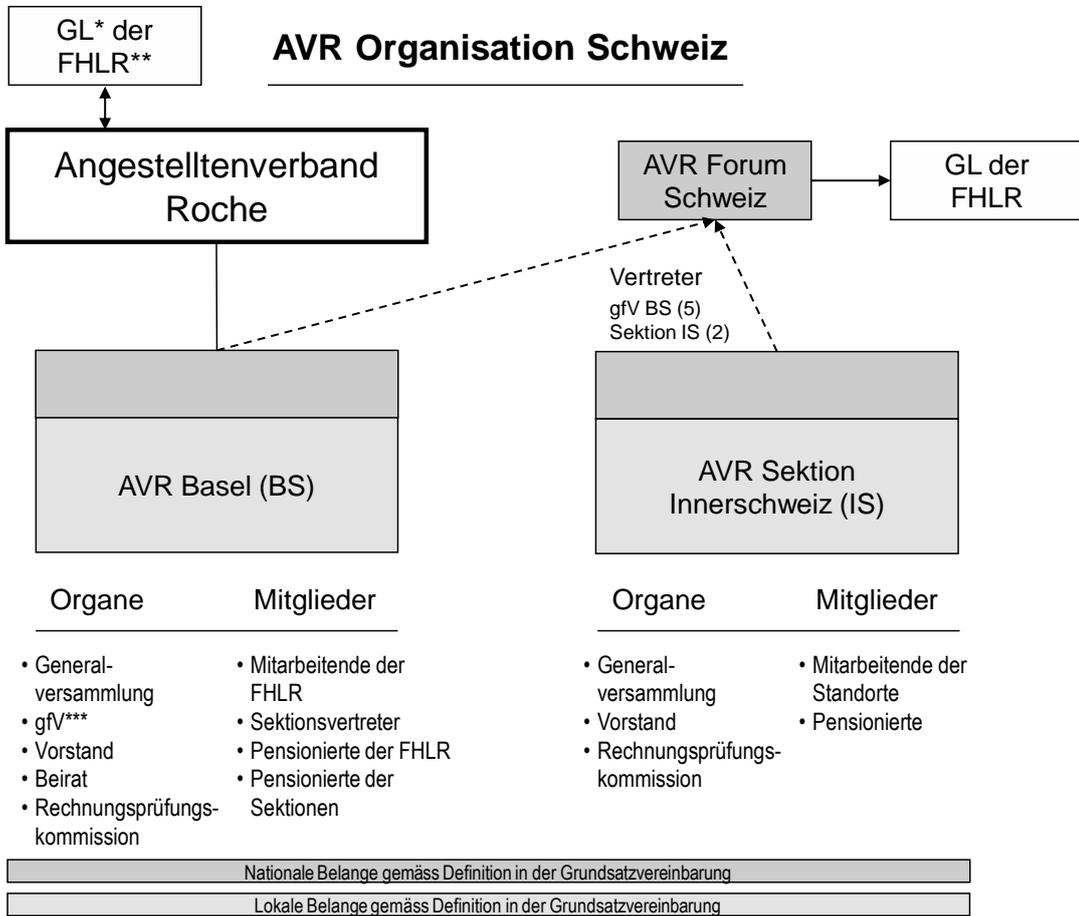
Namens des AVR

Präsident

Adnan Tanglay

Vizepräsident

Gernot Scharf



\* Geschäftsleitung

\*\* F. Hoffmann-La Roche AG

\*\*\* Verhandlungspartner zur Geschäftsleitung der FHLR

